

# Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e. V.

## Finanzordnung

### § 1 Gemeinnützigkeit

1. Die dem Verband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu verwenden.
2. Die Liquidität ist dauerhaft sicherzustellen.
3. Die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebende Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung ist zu beachten.

### § 2 Wirtschaftsplan

1. Der Schatzmeister entwirft den Wirtschaftsplan.
2. Der Vorstand stellt, gegebenenfalls nach Beratung durch den Verbandsrat, den Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

### § 3 Belege, Buchführung und Jahresabschluss

1. Für jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein.
2. Alle Geschäftsvorfälle sind planmäßig, lückenlos, zeitnah und vollständig zu erfassen.
3. Buchführung und Jahresabschluss werden von dem beauftragten Steuerberatungsbüro / Wirtschaftsprüfer erstellt.

### § 4 Zahlungsverkehr

1. Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich nur bargeldlos.
3. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einer Ausgabe obliegt demjenigen, der verantwortlich eine Zahlungsverpflichtung verursacht hat.
4. Anweisungsberechtigt sind der Schatzmeister, im Falle seiner Verhinderung der Präsident oder der Vizepräsident.
5. Zeichnungsbefugnis haben der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

### § 5 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Teilnehmerbeiträge u.s.w. ergeben sich aus dem Anhang **Beiträge**.

### § 6 Auslagen / Spesen

1. Auslagen, Aufwandsentschädigen, Spesen u.s.w. ergeben sich aus dem Anhang **Spesen**

### § 7 Inkrafttreten: sofort

1. Diese Ordnung wurde vom Präsidium am 5. März 2017 beschlossen.

Am 17.03.2019 treten die Änderungen in Kraft (sind in blau geschrieben)

**Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e. V.**  
**Finanzordnung**  
**Anhang: Beiträge**

<b>Mitgliedsbeitrag (jährlich).....</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Aufnahmegebühr (einmalig).....</b>	<b>13,00 €</b>
<b>Teilnehmerbeitrag Dan-Prüfung für NWDK- Mitglied.....</b>	<b>50,00 €</b>
<b>Teilnehmerbeitrag Dan-Prüfung für Nicht-Mitglied.....</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Dan-Prüfung mit gleichzeitigem Antrag auf Aufnahme in das NWDK.....</b>	<b>78,00 €</b>

**Lehrgangsbeiträge**

Bei NWDK-Lehrgängen auf Kreis- und Landesebene können zur Kostendeckung von den Teilnehmern Beiträge für die Teilnahme erhoben werden.

Teilnehmer, die nicht dem NWDK angehören, können zu einem höheren Teilnehmerbeitrag herangezogen werden. Der höhere Teilnehmerbeitrag gilt nicht für Braungurte, die im Rahmen eines Lehrgangs auf eine Dan-Prüfung vorbereitet werden.

Teilnehmerbeiträge sind grundsätzlich über den Kreis-Etat abzurechnen.

**Bearbeitungsbeiträge**

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung eines verbandsfremden Dan-Grades wird ein Aufwendungsbeitrag erhoben. Der Aufwendungsbeitrag in Höhe von 50,00 € ist im voraus auf das Konto (IBAN: DE30 3606 0591 0002 2211 33) des NWDK bei der Sparda-Bank West (BIC: GENODED1SPE) zu überweisen.

<b>Mahnkosten.....</b>	<b>5,00 €</b>
------------------------	---------------

**Rückbuchungskosten**

Bei Rückbuchungen des Beitrages im Lastschriftverfahren, deren Ursachen im Verschulden des Zahlungspflichtigen liegen, werden die entstandenen Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

**Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e. V.**  
**Finanzordnung**  
**Anhang: Spesen**

**Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung erfolgen nur im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen. Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder denjenigen, der verantwortlich die Dienstreise veranlaßt hat. Eine Dienstreise gilt als genehmigt, wenn ihr eine Einladung oder Beauftragung zu Grunde liegt.**

### **Fahrtkosten**

Nutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges.....0,30 € je km  
Je mitgenommener Person.....0,02 € je km

Nutzung anderer Verkehrsmittel.....tatsächlich entstandene Kosten

(Jedoch: Bahn – nur 2. Klasse; Taxifahrten nur in besonderen Fällen mit Begründung; Bahn - 1. Klasse und Flugreisen nur mit vorheriger Genehmigung des Präsidiums)

### **Aufwandsentschädigung**

Tagegeld 8 bis 14 Stunden .....6,00 €  
Tagegeld 14 bis 24 Stunden .....12,00 €  
Tagegeld über 24 Stunden.....24,00 €  
Übernachungskosten - je Übernachtung - .....20,00 €  
Sitzungsgeld..... 11,00 €  
Einsatz als Prüfer - je Prüfungsstunde (45 Minuten) -.....7,00 €  
Einsatz als Referent - je Unterrichtsstunde (45 Minuten)-.....15,00 €  
Ehrenamtspauschale Verbandsrat -jährlich.....500,00€  
Kreis-Dan-Vorsitzende .....Erstattung tatsächlicher  
Aufwendungen (gegen Nachweis)

### **Repräsentationskosten**

Die Übernahme von Repräsentationskosten bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium.

### **Sonstige Kosten**

Notwendige, belegte Aufwendungen werden in tatsächlich entstandener Höhe erstattet. Im Zweifel ist vorher die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.